

Satzungen des Vereins „Crew-Tauern“

ZVR 056188515

V 3.3 10/2019

Einleitung

Alle Personen und Funktionsbezeichnungen, die sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen „Crew-Tauern“ und hat seinen Sitz in Kaprun.

§ 2 Der Vereinszweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Pflege und Förderung des Hochsee Segel- und Motorsports.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
 - a. Aus- und Weiterbildung in Theorie und Praxis
 - b. Jugendarbeit
 - c. Veranstaltungen in Zusammenhang mit Hochseesport
 - d. Pflege der sportlichen Kameradschaft und der gegenseitigen persönlichen Hilfe
3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Sportförderungen
 - c. Spenden
 - d. Kurs- und Sachmittelbeiträge
 - e. Aufwandsentschädigung bei Veranstaltungen
 - f. Letztwillige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in:

1. **Ehrenmitglieder** werden aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder den Segelsport durch Beschluss der Jahreshauptversammlung mit qualifizierter Mehrheit ernannt. Als Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen ernannt werden.
2. **Ordentliche Mitglieder** können natürliche Person werden, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben.
3. **Jugendmitglieder** können natürliche Person werden, die mindestens 12 Jahre alt sind, das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben, die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erbringen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
4. **Familienmitglieder** können die nächsten Angehörigen von ordentlichen Mitgliedern werden und zwar nur Eltern, Ehegatten und Kinder. Seitenverwandte beziehungsweise Großeltern oder Enkelkinder können nicht Familienmitglieder werden.
5. **Unterstützende Mitglieder** können natürliche juristische Personen und Personengesellschaften mit Rechtspersönlichkeit werden, die durch ihre Mitgliedschaft den Verein im Rahmen ihrer Satzungen unterstützen wollen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern aller Art entscheidet der Vorstand, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung mit qualifizierter Mehrheit und gilt bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gem. § 6 Abs. 1, 2 und 5.
4. Beim Erwerb der Mitgliedschaft hat jedes Mitglied einen oder mehrere Interessenschwerpunkte zu nennen. Die Interessenschwerpunkte des Vereins werden differenziert nach
 - a. „Hochsee Motorsport“ und
 - b. „Hochsee Segelsport“

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum 31.12. eines jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und der Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Absatz 4 genannten Gründen nur von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder, mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder, sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
2. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht in der Generalversammlung stehen allen Mitgliedern mit Ausnahme der unterstützenden Mitglieder zu.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand allen Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu erteilen.
6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins in Mitleidenschaft gezogen werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
8. Die Mitglieder sind verpflichtet im Falle der Berufung zum Schiedsrichter gem. § 15, sofern keine triftigen Gründe dagegen sprechen, wie z.B. Befangenheit oder Zugehörigkeit zu einem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, als Schiedsrichter zu fungieren.
9. Die unterstützenden Mitglieder bezahlen einen Beitrag, dessen Höhe sie selbst vorschlagen. Dem unterstützenden Mitglied stehen die Leistungen des Vereins nur eingeschränkt zur Verfügung.
10. Die Ehrenmitglieder sind von den Gebühren, Beiträgen und Entschädigungen gemäß § 3 Abs. 3 befreit.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung §§ 9 und 10, der Vorstand §§ 11 bis 13, die Rechnungsprüfer § 14 und das Schiedsgericht § 15.

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, erstmals im Jahr der Gründung (2010) statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen zumindest eines Rechnungsprüfers,
 - d. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kuratorsbinnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich (per Post) oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per Post) oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die Stimmrechte sind in § 7 Abs. 1 geregelt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, wobei jedoch auf ein stimmberechtigtes Mitglied nicht mehr als drei Vollmachten übertragen werden können.
7. Die Generalversammlung ist ab einer Anwesenheit von drei stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll sowie Beschlüsse welche gemäß Statuten eine qualifizierte Mehrheit erfordern, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung der Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Beschlussfassung über das Jahresbudget.
Ermächtigung der Rechnungsprüfer das Jahresbudget innerhalb von vier Wochen zu genehmigen sollte aufgrund von Neuwahlen bei der Generalversammlung kein Budget vorgelegt werden können. Genehmigen die Rechnungsprüfer dieses Budget nicht, ist von diesen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
3. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer, wobei diese Wahl nur in jenen Jahren erfolgt, in welchen die Funktionsperiode des jeweiligen Organs endet
4. Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
5. Genehmigung von Rechtsgeschäften einschließlich Rahmenvereinbarungen zwischen Vorstandsmitgliedern (oder im Namen von Vorstandsmitgliedern für einen Anderen) und Verein bzw. Rechnungsprüfern (oder im Namen der Rechnungsprüfern für einen Anderen) und Verein
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für die aufgelisteten Arten der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Ehrenmitglieder.
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
9. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus Obmann, Obmann Stellvertreter, Schriftführer, Kassier und drei bis vier Beisitzer.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied durch einstimmigen Beschluss zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Der Vorstand kann weitere Mitglieder in den Vorstand kooptieren, wofür ebenfalls ein einstimmiger Beschluss und die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung notwendig sind.
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung vom Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbare lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder Einzelne seiner Mitglieder aus dessen Vorstandsfunktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands beziehungsweise Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl beziehungsweise Kooptierung eines Nachfolgers, spätestens jedoch nach einem Zeitraum von 3 Monaten ab Erklärung des Rücktritts, wirksam.
11. Rechtsgeschäfte einschließlich Rahmenvereinbarungen zwischen Vorstandsmitgliedern (oder im Namen von Vorstandsmitgliedern für einen Anderen) und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung eines Jahresbudgets des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. §4 Abs. 2 bis 5;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Stellvertreter unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen.
3. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns sowie zusätzlich der eines beliebigen weiteren Vorstandsmitglieds. Alternativ dazu erlangen schriftliche Ausfertigungen auch Gültigkeit wenn sie vom gesamten Vorstand mit Ausnahme des Obmanns unterzeichnet wurden.

4. Für die Abwicklung der „üblichen Geldgeschäfte eines Vereinsalltags“ bis zu einem maximalen Transaktionswert von € 700,- ist der Kassier oder Obmann jeweils alleine zeichnungsberechtigt. Bei Geldgeschäften die diesen Betrag überschreiten bedarf es der Unterschrift von Kassier und Obmann oder alternativ aller Vorstandsmitglieder außer dem Obmann.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten beziehungsweise für ihn zu zeichnen, können ausschließlich Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
6. Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt auch in Angelegenheit, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständige Anordnungen zu treffen, im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
8. Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
9. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
10. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter, in Ermangelung von Stellvertretern können diese Positionen auch vom Obmann übernommen oder vom Obmann an Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ –mit Ausnahme der Generalversammlung- angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte einschließlich Rahmenvereinbarungen zwischen Rechnungsprüfern (oder im Namen der Rechnungsprüfer für einen Anderen) und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits sein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Seine Entscheidungen sind vereinsintern bindend.

§ 16 Die freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit qualifizierter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Das Vermögen hat, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der aufzulösende Verein verfolgt. Ist dies nicht möglich, sind die verbleibenden Vereinsgelder der Sozialhilfe bzw. sozialen Einrichtungen zuzuführen.

§ 17 Datenschutzhinweis

Die Crew-Tauern verarbeiten zum Zwecke der Mitgliederverwaltung und Beitragsvorschriften personenbezogene Daten. Die Verarbeitung erfolgt aufgrund der vertraglichen Verpflichtung oder aufgrund von überwiegenden berechtigten Interessen der Crew-Tauern.

Eine Weitergabe der Daten durch die Crew-Tauern erfolgt nur in folgenden vier Fällen:

1. Im Falle eines von der Crew-Tauern durchgeführten Kurses werden die Daten zum Zwecke der Prüfungsanmeldung bzw. Prüfungsorganisation an den durchführenden Fachverband („Österreichischer Segel-Verband“ oder „Motorsport- und Seefahrts-Verband Österreich“) übermittelt.
2. Wenn durch das Mitglied eine separate Mitgliedschaft zu einem Verband vereinbart ist, erfolgt eine Weitergabe an den jeweiligen Verband.
3. Falls die Wahrung der öffentlichen Interessen (insbesondere Behörden) eine Weitergabe erfordert.
4. Falls im Mitglied gelegene lebenswichtige Interessen eine Weitergabe erfordern.

Den Mitgliedern stehen alle datenschutzrechtlichen Informationen - siehe <http://www.crew-tauern.at/de/impressum/> - zur Verfügung.